

### Vermögensrechnung (Bilanz)<sup>1</sup> (Auszug)

AKTIVA		PASSIVA	
(...)	(...)	(...)	(...)
		<b>D. Verbindlichkeiten</b>	
		<b>I. Anleihen</b>	
		<b>II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich</b>	←
		<b>darin: Verbindlichkeiten aus Krediten zum Haushaltsausgleich</b>	←
		a) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich vom Bund	←
		b) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich vom Land	←
		c) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich von Gemeinden und Gemeindeverbänden	←
		d) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich von Zweckverbänden u. dgl.	←
		e) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich von der gesetzlichen Sozialversicherung	←
		f) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich von Sondervermögen	←
		g) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich von verbundenen Unternehmen	←
		h) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich von Beteiligungen	←
		i) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich von sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen	←
		j) Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich vom Kreditmarkt und sonstigen in- und ausländischen Bereichen	←
		(...)	(...)

### Vermögensrechnung (Bilanz) – Mindestgliederung (Auszug)

AKTIVA		PASSIVA	
(...)	(...)	(...)	(...)
		<b>D. Verbindlichkeiten</b>	
		<b>I. Anleihen</b>	
		<b>II. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen und Krediten zum Haushaltsausgleich</b>	←
		<b>darin: Verbindlichkeiten aus Krediten zum Haushaltsausgleich</b>	←
		(...)	(...)

<sup>1</sup> Die mit Großbuchstaben und Ziffern ausgewiesenen Bilanzpositionen stellen die bilanzielle Mindestgliederung dar. Die mit Kleinbuchstaben gekennzeichneten Bilanzpositionen sind fakultativ, d. h. diese Untergliederung richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen. Soweit in der Bilanzdarstellung auf diese Untergliederungen verzichtet wird, bilden diese Positionen die Mindestgliederung für die Erläuterungen zu den Bilanzpositionen im Anhang (§ 86 KommHV-Doppik). Eine tiefere Untergliederung der Bilanzpositionen in Anlehnung an den KommKR ist möglich, soweit dies örtlich notwendig oder sachdienlich ist. § 80 Abs. 5 und 6 KommHV-Doppik bleibt unberührt.